

Amliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die clasp. Zeitsp. ober deren Raum 15 Bg.,
Wochensp. 60 Bg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Altmeyerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 285

Diez, Mittwoch den 6. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil.

Nr. 2097 G. Diez, den 4. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des 3. Vierteljahres 1916 sind mir bestimmt bis zum 15. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 98 der Ausführungs-Anweisung vom 15. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden von der Festsetzung durch die Königl. Regierung ausgeschlossen.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungskommission zu Diez anzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- Zu- und Abgangskontrollen,
- alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangslisten an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht daß sämtliche Belege mit eingesandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künstlich eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künstlich in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der leichteren und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der von Frau Medizinalrat Dr. Betschull hier selbst im Unterlahn-Kreise durchgeführten Sammlung für den Frauendank ist folgendes:

Allendorf 37,50 Mk., Altdiez 67,50 Mk., Aull 9,85 Mk., Baldunstein 65,00 Mk., Becheln 72,25 Mk., Berndroth 143,60 Mk., Diebrich 43,40 Mk., Birlenbach 86,00 Mk., Bürgschalkbach 74,80 Mk., Charlottenberg 13,70 Mk., Gramberg 80,00 Mk., Diez 583,05 Mk., Dausenau 26,80 Mk., Deiffelhejen 45,00 Mk., Dienethal 6,10 Mk., Dörnberg 70,00 Mk., Dornholzhausen 30,10 Mk., Gms 558,75 Mk., Eppenrod 100,00 Mk., Ergeshausen 27,00 Mk., Flacht 57,20 Mk., Frieddiez 180,30 Mk., Gellnau 21,50 Mk., Geisig 26,85 Mk., Giershausen 9,35 Mk., Gückingen 39,40 Mk., Gohnstätten 79,00 Mk., Hambach 15,40 Mk., Heistenbach 23,85 Mk., Herold 30,00 Mk., Hirschberg 38,25 Mk., Hönberg 13,00 Mk., Hülshausen 255,35 Mk., Horhausen 40,60 Mk., Jülsbach 20,00 Mk., Kalkofen 4,70 Mk., Kaltenholzhausen 13,50 Mk., Kemmenau 11,20 Mk., Klingelbach 120,95 Mk., Laurenberg 25,00 Mk., Lohrheim 78,00 Mk., Lrfschied 61,60 Mk., Miffelberg 9,35 Mk., Mittelfischbach 15,60 Mk., Nassau 298,20 Mk., Niederneifen 40,00 Mk., Niederlehnbach 36,60 Mk., Oberfischbach 21,00 Mk., Oberneifen 126,40 Mk., Oberhof 39,00 Mk., Obervies 12,05 Mk., Redenroth 20,05 Mk., Rettert 61,95 Mk., Roth 16,00 Mk., Ruppenrod 11,65 Mk., Schaumburg 9,00 Mk., Scheidt 21,80 Mk., Schönborn 5,00 Mk., Schweighausen 29,90 Mk., Siebach 37,10 Mk., Singhofen 85,20 Mk., Steinsberg 29,80 Mk., Sulzbach 14,00 Mk., Wasenbach 14,00 Mk., Weindahl 17,15 Mk., Winden 32,00 Mk., Zimmerfeld 3,90 Mk. Gesamtsumme 4299,20 Mk.

In den Gemeinden Berghausen, Bremberg, Dörsdorf, Giffhofen, Hördorf und Langenscheid ist die Sammlung durch die Frauenhilfe erfolgt.

Allen denen, die durch ihre Gaben und in sonstiger Weise dazu beigetragen haben, das Sammelergebnis zu fördern und damit das Los der Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer zu mildern, sei hiermit herzlich Dank ausgesprochen.

Diez, den 1. Dezember 1916.

Der Königl. Landrat:
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Bei dem z. Zt. herrschenden Mangel an Beleuchtungsmitteln wird es sich empfehlen, Benzol-Blühlichtlampen zu verwenden, da Benzol als einziger im Innlande noch verfügbarer Beleuchtungsstoff in Frage kommt. Die Herstellung geeigneter Benzolbrenner erfolgt durch die Kriegs-Kleinbeleuchtungs-Gesellschaft unter Benutzung des früheren Modells der Spiritusglühlichtlampen bei einer Kerzenstärke von 40 - 60 und einem durchschnittlichen stündlichen Benzolverbrauch von 40 Gramm. Die Kleinhändler sind verpflichtet, den Brenner zum Preise von 4,75 Mk. abzugeben. Auch die Preise der Zubehörteile sind von der vorgenannten Gesellschaft in angemessener Höhe festgesetzt worden. An die Innehaltung dieser Preise sind die Händler durch Verpflichtungsscheine gebunden. Jedem Brenner werden Verhaltensmaßregeln beigegeben, durch welche die Bevölkerung über die Gefahren unsachgemäßer Bedienung der Brenner aufgeklärt wird. Die sorgfältige Beachtung dieser Sicherheitsmaßnahmen reicht aus, um die Bedenken gegen die Verwendung des an sich feuergefährlichen Benzols zu mindern.

Jeder in den Verkehr gebrachten Benzollampe der Kriegs-Kleinbeleuchtungs-Gesellschaft wird ein Bezugsschein über die benötigte Benzolmenge beigegeben, auf Grund dessen der Inhaber in der Lage ist, die erforderliche Benzolmenge, und zwar liter- und halbliterweise zum festgesetzten Höchstpreise von 55 bzw. 28 Pfg. bei der nächsten Vertriebsstelle zu beziehen.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bemerke ich nochmals, daß die Beachtung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen unbedingte Voraussetzung für eine gefahrlose Verwendung des Benzols und der Benzollampen ist. Die Uebersendung eines besonderen Merkblattes, in dem diese Gefahren in allgemein verständlicher Weise besprochen werden, bleibt vorbehalten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 11 059.

Diez, den 28. November 1916.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1917 finden im Unterlahnkreise folgende Märkte statt:

1. Diez.

- 18. Januar: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 15. Februar: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 1. März: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 22. März: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 10. Mai: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 21. Juni: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 12. Juli: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 9. August: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 30. August: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 18. Oktober: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 15. November: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 13. Dezember: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.

An jedem Freitag (auch Schl. Charfreitag) Fruchtmarkt.

- 2. Oktober: Obstmarkt.
- 12. Oktober: Obstmarkt.

2. Bad Em s.

- 4. September: Krammarkt.
- 6. Dezember: Krammarkt.

An jedem Dienstag Donnerstag und Samstag Gemüse- pp. Markt.

- 5. Oktober: Obstmarkt.
- 15. Oktober: Obstmarkt.

B. Sohnsfätten.

- 4. September: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.

4. Holzappel.

- 27. Februar: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 29. Juni: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 16. August: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 14. Dezember: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.

5. Katene'nbogen.

- 17. April: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 12. Juni: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 21. August: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 9. Oktober: Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 12. Dezember: Schweinemarkt.

c. Kasseu.

- 5. Februar: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 19. März: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 7. Mai: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 18. Juni: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 27. August: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 24. September: Kram-, Rindvieh-, Schweine- und Obstmarkt.
- 8. Oktober: Obstmarkt.
- 5. November: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 10. Dezember: Kram-, Rindvieh-, Schweine- u. Flachsmarkt.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J-Nr. 12 650 II.

Diez, den 25. Nov. 1916.

Betrifft: Das Reichsgesetz über den Warenumsatzstempel vom 26. Juni ds. Js. — R.-G.-Bl. S. 639 —

Das Reichsgesetz über den Warenumsatzstempel ist am 1. Oktober ds. Js. in Kraft getreten. Danach sind die Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen mit Eins vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfg. für je volle 100 Mark zu versteuern. Dabei gilt als Bezahlung der Ablieferung jede Leistung des Gegenwertes, auch wenn sie nicht durch Parzahlung erfolgt, und bei Tauschgeschäften jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen während als Warenlieferung die entgeltliche Uebertragung beweglicher Sachen auch dann gilt, wenn sie ohne Bezahlung erfolgt, wobei den Warenlieferungen, Lieferungen aus Werkverträgen gleichstehen, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist, und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Neben Sachen handelt.

Das Gesetz gilt auch für die Land- und Forstwirte hinsichtlich des Verkaufes ihrer eigenen Erzeugnisse und nach Vorstehendem nicht allein für Händler und Kaufleute, sondern auch für Gast- und Schankwirte, Unternehmer und Handwerker, insbesondere auch für Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute usw., für alle aber mit der Einschränkung, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht besteht, wenn der gesamte Jahresumsatz weniger als 3000 Mark beträgt.

Den hiernach in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und Landwirten wird empfohlen, sich mit dem Gesetz, das auch im Buchhandel erschienen ist, z. B. in Carl Heymanns Verlag, Berlin, bekannt zu machen.

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt in den Städten Diez, Bad Em s und Nassau durch die Magistrats- und in den Landgemeinden des Kreises durch den Kreisaußschuß. Hebestelle für die Landgemeinden ist die Kreis-Kommunalkasse in Diez.

Nachfolgend gelangen die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zum Abdruck:

§ 76. Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen der Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83a zu entrichten. Nach näherer Be-

Stimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetriebe. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur aus eigenen Mitgliedern besteht, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

§ 77. Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

§ 78. Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79. Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrages fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Vor der Festung Bukarest.

Das Lebenswerk des berühmten belgischen Festungsbauersrialmont steht vor einer neuen Nachprüfung. Nachdem Antwerpen, eine seiner stolzesten Schöpfungen, im Weltkrieg verfallen hat, soll jetzt Bukarest beweisen, ob Brialmonts Methode auch den modernen Geschützen gegenüber noch standhalten vermag. Bukarest ist eine riesige Festung, die in dem gewaltigen Fortgürtel von 75 Kilometer Umfang großen Truppenmassen Aufnahme gewähren kann. Sie ist in den Jahren 1885 bis 1896 mit reichen Mitteln ausgebaut worden. Der Gürtel umfaßt 18 Forts und 18 Zwischenwerke, in denen mehrere hundert von Panzertürmen und Sentinellen mit schweren Geschützen dem Angreifer drohen. Im Süden und Südwesten bildet der Lauf des Arges, und des Sabar mit ihren Sumpfstrecken eine natürliche Verstärkung. Dagegen liegt Bukarests Schwäche darin, daß es ganz in der Ebene liegt.

Um Bukarest zu decken, nahm die 1. rumänische Armee südöstlich von Pitesti den Kampf gegen die Truppen Mackensens auf. Sie war, nachdem Falkenhahn den größten Teil ihres Bestandes bei Hermannstadt vernichtet hatte, wieder neu aufgefüllt worden. Vorgefundene Befehle zeigen, daß sie bis zum letzten Mann kämpfen sollte, Pitesti, südöstlich dessen die große Schlacht in der Walachei von der deutschen 9. Armee siegreich entschieden wurde, liegt an der Prahna Bukarest-Curtea d'Arges, ungefähr 110 Kilometer nordwestlich von der Hauptstadt. Daß es bei der schwierigen allgemeinen strategischen Lage die 1. rumänische Armee überhaupt wagen konnte, hier sich zum Kampf zu stellen, verdankte sie einzig und allein der starken Flankensicherung, die ihr Bukarest gewährte. Denn, während sie sich hier gegen die Mittelgruppe Mackensens wandte, drückte von Campolung her bereits dessen Nordgruppe und nahte von Süden die Dinar-Armee bereits dem Fortgürtel von Bukarest. Die 1. rumänische Armee hat sich vergebens geopfert. Sie wurde durchbrochen und geschlagen und bereits am Abend des 3. Dezember konnte ein Telegramm Kaiser Wilhelms uns den völligen Sieg der 9. deutschen Armee verkünden.

Diesem großen Erfolge gegenüber verblaffen die kleinen örtlichen Vorteile vollkommen, die die Russen unter ungeheuren Blutopfern in den Karpathen hier und da dabongetragen haben. Nirrands vermochten sie und die Rumänen, die hier zur Entlastung der Walachei mit ihnen kämpfen, irgendeinen strategischen Erfolg zu erringen. Die deutsch-österreichische Linie, die Siebenbürgen und den Rücken der Armee Mackensens deckt, blieb völlig unerschüttert. Nach dem deutschen großen Sieg in der Walachei dürfte auch in den Karpathen den Russen und Rumänen bald die Rolle des Angreifers entrisen werden. Aber auch wenn ihre wütenden Anstürme weiter fort dauern sollten, an der Schicksalstragödie Rumäniens können sie nichts mehr ändern.

Rumänien als Märtyrer der Entente.

Die schweizer Zeitung Democratie schreibt zum Zusammenbruch Rumäniens u. a.: Wieder ein Märtyrerland, wieder ein Volk, das unter der Gewalt der Uebermacht zusammenbricht und wieder einmal wunderbare Hoffnungen, die enttäuscht werden. Der Adler hat seine Beute soeben gewakt, tapfer hat Rumänien standgehalten, tapfer hat es sich verteidigt, verteidigt es sich auch noch, aber es wird besiegt werden. Die Dämmerung steigt hernieder, das ganze Heer zieht sich zurück. Die Hauptstadt wird von Granaten eindringlich bedroht. Die Regierung ist gezwungen worden, Bukarest zu räumen und nach Jassi zu flüchten. Welch ein besonderes, herzerreißendes Schicksal erduldet dieses Land, das als letztes in den Krieg eintrat und unter den Doppelschlägen eines Feindes zusammenbricht, der nach zwei harten Kriegsjahren noch furchtbar ist. Mit Rumänien erhält die Märtyrerkrone der kleinen Völker einen neuen Heiligenschein.

Beatty als Seefahrer.

Der neue englische Admiralsimus Beatty ist, ohne eine besonders hervorragende militärische Tat verübt zu haben, infolge seines jobialen Wesens in seiner Heimat bekanntlich sehr populär, aber trotzdem wäre er von den bösen Deutschen beinahe eingesperrt worden, wenn sie weniger höflich oder so ungasflich gewesen wären, wie Mister Beattys Landsleute. Das hat wohl mit zur Erhöhung der Volkstümlichkeit des Seefahrers Beatty beigetragen. Der Admiral war nämlich als Kommandeur des britischen Besuchsgeschwaders im Sommer 1914 — also kurz vor Ausbruch des Weltkrieges — in Kiel, wo die englischen Seelente mit aller deutscher Liebenswürdigkeit empfangen wurden. Diese deutsche Freundlichkeit ist auch unverändert, obwohl

Pratt) an einem schönen Abend eine Bootsfahrt in die allerverbotensten deutschen Hafenanlagen des großen deutschen Kriegshafens machte. Wie es ihm bei seinen Landsleuten ergangen wäre, wenn er als deutscher Offizier so gehandelt hätte, darüber besteht kein großer Zweifel, aber in Kiel begnügte man sich im wesentlichen mit der Feststellung der Persönlichkeit. Aber die Londoner Zeitungen zeteren trotzdem, wenn ein englischer Admiral — spi — spazieren fuhr, wo er es nicht durfte und dabei von den deutschen Werken etwas sah, was er nicht sehen sollte, so war das für John Bull nützlich und angenehm. Die dänischen Dandymen hatten wohl das Recht, auf solchen Spazierfahrten besucht zu werden, aber nicht die Befugnis, selbst sie auszuüben. Und jetzt ist Beatty, der Seefahrer, britischer Admirallissimus. Einmal hatten ihn deutsche Matrosen dingfest gemacht, vielleicht gelingt es zum zweiten Mal und noch fester!

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Einsichtige Landwirte.

In einer kleinen Gemeinde Bayerns haben 7 Bauern und etwa 20 Gärtler bei einer schlechten Ernte an Kartoffeln bereits über 2000 Zentner verkauft. Weiter ist es gelungen, eine vorläufige wöchentliche Butter-Abgabe von 27, später 41 Pfund, an die Verteilungsstellen zu erreichen; außerdem werden wöchentlich 280 Liter Milch an Milcharteninhaber verabreicht. Endlich haben sich 16 Schweinehalter verpflichtet, von jeder Hauschlachtung ein Viertel des gewonnenen Fettes und darüber an den Kommunalverband abzutreten. Wenn dieses schöne Beispiel fleißig Nachahmung findet, wird werktätige Hilfe geleistet zum Wohle der Stadtbeköpfung, des Vaterlandes und damit der Landwirte selbst.

Fleischverteurer.

In der letzten Sitzung der Freien Fleischerinnung in Guben wurde bei der Besprechung der Fleischversorgung lebhaft darüber geklagt, daß die Viehhändlerverbände unnötig das Fleisch verteuerten, da sie zu hohe Zuschläge für die Aufkäufer, die Vertrauensleute, die Gemeinden und für sich erhoben. So wurde mitgeteilt, daß die beiden Vertrauensleute des Viehhändlerverbandes im Kreise Guben bei einem Prozentfuß von 1½ eines Wochenverdienst von 1200 bis 1300 Mark gehabt hätten. Auf Vorstellung bei der Behörde sei insofern eine Besserung eingetreten, als jetzt nur ein Vertrauensmann tätig sei, der nur noch einen Zuschlag von ½ Prozent beziehe. Aber auch bei diesem herabgesetzten Prozentfuß verdiene der Vertrauensmann immer noch etwa 400 Mark in der Woche, im Monat also über 1600 Mark.

Billigere Preise für Gersten- und Malzkaffee sowie Kaffee-Malz.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel hat mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts die Preise für Malzkaffee, Kaffee-Malz und Gerstenkaffee neu festgesetzt. Fortan beträgt für 100 Pfund Malzkaffee oder Kaffee-Malz in Paketen: der Herstellerpreis 44,50 Mark, der Großhändlerpreis 47 Mark, der Verbraucherpreis 52 Mark; für lose Ware: der Herstellerpreis 42 Mark, der Großhändlerpreis 44,50 der Verbraucherpreis 50 Mark. Die bisherigen Preise betragen für Pakettware: 48 Mark, 51 Mark und 58 Mark; für lose Ware: 41 Mark, 46,50 Mark und 53 Mark. Für losen Gerstenkaffee beträgt fortan der Herstellerpreis 36,25 Mark, der Großhändlerpreis 38 Mark, der Verbraucherpreis 43 Mark an Stelle der bisherigen Preise von 37 Mark, 39 Mark und 44 Mark. Die Preise gelten auch für den Verkauf von einem Pfund und weniger.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimmt der Oberbefehlshaber in der Mark für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg: Jede Art von Lichtreklame ist bis auf weiteres verboten. Als Lichtreklame gelten auch die Lichtaufschriften an Läden, Geschäftshäusern, öffentlichen Lokalen und Vergnügungsfstätten. Dieses Verbot tritt am 2. Dezember 1916 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. — So teilt denn auch die deutsche Reichshauptstadt das Schicksal, daß man ihr den Ruf als Lichtstadt nehmen muß, allerdings nicht aus Furcht vor Zepfeln.

Kleine Chronik.

* Ein heftiger Erdstoß wurde in Freiburg i. B. verspürt. Im Nordstadtteil erzitterten Fenster und Einrichtungsgegenstände. Unterirdisches Rollen begleitete den Stoß.

* Luther-Ausstellung in Erfurt. Aus Anlaß der vierhundertjährigen Reformationsfeier findet im nächsten Jahre in Erfurt eine große Luther-Ausstellung für ganz Deutschland statt. Als Ausstellungsgebäude ist das alte Augustiner Kloster mit seinem historischen Kreuzgang in Aussicht genommen.

* Vier Mitglieder einer Familie ermordet. Wie die Schlesiische Volkszeitung meldet, wurde in Nieder-Thomasdorf bei Breslau die Familie Teichmann größtenteils ermordet aufgefunden. Der 58jährige Vater war aufgehängt, die Frau mit zwei kleinen Kindern durch Peiliebe getötet worden. Zwei ältere Kinder waren schwer verletzt, ein acht Tage altes Kind verwundet. Der Täter ist unbekannt.

* Zusammenstoß zweier Güterzüge. Nach der amtlichen Meldung fuhr in der Station Köhrmose bei Dachau infolge Ueberfahrens des Einfahrtsignals ein Güterzug auf einen bereits in der Station stehenden Güterzug. Ein Wagenwärtler wurde getötet, zwei Bremser und ein Schaffner leicht verletzt. Der Materialschaden ist ziemlich erheblich.

Vom Büchertisch.

(!) „Der Mensch vor 100000 Jahren“ ist Gegenstand eines reich illustrierten Werkes, das der bekannte Urzeitforscher Dr. L. Hauer im Januar bei J. A. Brockhaus in Leipzig erscheinen läßt. Der Verfasser wurde bei Kriegsausbruch aus Frankreich mit barbarischer Rücksichtslosigkeit vertrieben und hat während der erzwungenen Muße die epochemachenden Ergebnisse einer 20jährigen Forschertätigkeit in diesem nach Schreibart und Preis (3 Mark) durchaus volkstümlichen Buche zusammengefaßt. Die überraschendste seiner Entdeckungen ist die zweier vollkommen erhaltenen Schädel, die uns unzweifelhafte Kunde geben von zwei bisher unbekanntem „affenähnlichen“ Rassen unserer Urbewohner. Schon dieser alle bisherigen Vorstellungen erschütternde Fund dürfte hinreichen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf Hauers Buch zu lenken.

Fussbodenöl

Ersatz staubbindend, lechrdl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, GmB, Tel. 29.
(5034)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.